

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 105/11 B

L 5 KR 256/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 KR 82/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass sie in der von ihr seit 1.9.1999 ausgeübten Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1., einem ihrem Vortrag nach gemeinsam mit ihrem Ehemann geführten Klima- und Lüftungsbetrieb, nicht der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit unterliegt, wie dies das SG nach erfolglosem Widerspruch auf ihre Klage hin festgestellt hat. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 16.8.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2)



oder

- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG zentrales Vorbringen übergangen habe. Ein solcher Verfahrensmangel wird jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 7 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Speziell für die Gehörsrüge ist bei der Begründung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Solche Umstände werden hier gerade nicht dargelegt.
- 8 Die Klägerin stützt ihre Gehörsrüge allein darauf, das LSG habe ihren Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem SG, wonach sie zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit von ihrem Privatkonto die Gehälter zweier Mitarbeiter bezahlt und dieses Geld nicht zurückerhalten habe, schlicht übersehen. Dies sei jedoch ein wesentlicher Grund für das SG gewesen, eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen. Insbesondere in der mündlichen Urteilsbegründung des SG sei herausgestellt worden, dass Arbeitnehmer keine Arbeitnehmer bezahlen. Hierauf habe sie in den Berufungserwiderungen vom 21.1.2011 und 11.4.2011 ausdrücklich hingewiesen. Hätte das LSG diesen Gesichtspunkt in die vorgenommene Gesamtabwägung eingestellt, hätte diese als klares Indiz zugunsten einer selbstständigen Tätigkeit anders ausfallen müssen.



- 9 Um den Begründungsanforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gerecht zu werden, hätte sich die Klägerin jedoch auch mit den Ausführungen des LSG auf Seite 3 und 6 des Urteils auseinandersetzen müssen. Dort stellt das LSG fest, dass "Die Klägerin, die bei der Firmengründung anderweitig berufstätig war, ... nach ihren in der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts (SG) gemachten Angaben seinerzeit mit ihrem Einkommen bei der Anlauffinanzierung des Unternehmens" geholfen habe und dass das SG es in seinem Urteil als wesentlich angesehen habe, "dass die Klägerin nach den übereinstimmenden Angaben der Eheleute die Existenzgründung in der Anlaufphase maßgeblich finanziert habe, ohne diese Einlagen jemals zurückerhalten zu haben". Hierzu hätte die Klägerin darlegen müssen, wieso trotz dieser Passagen davon ausgegangen werden muss, dass das LSG ihren im Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem SG wiedergegebenen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hat. Dafür genügt es nicht, wenn die Klägerin behauptet, die Zahlung von Löhnen an Mitarbeiter sei nicht als Darlehen erfolgt und könne daher durch das LSG im Rahmen seiner Abwägung nicht unter den "Spiegelstrich Darlehen" subsumiert worden sein. Denn damit rügt die Klägerin im Kern allein die Fehlerhaftigkeit der Sachverhaltswürdigung des LSG, auf die - wie bereits oben dargelegt - die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

